#RéseauForêt 3 octobre 2024 Bulle



Sécurité et communication dans la forêt de loisirs / Sicherheit und Kommunikation im Erholungswald



Association des propriétaires forestiers Verband der Waldeigentümer



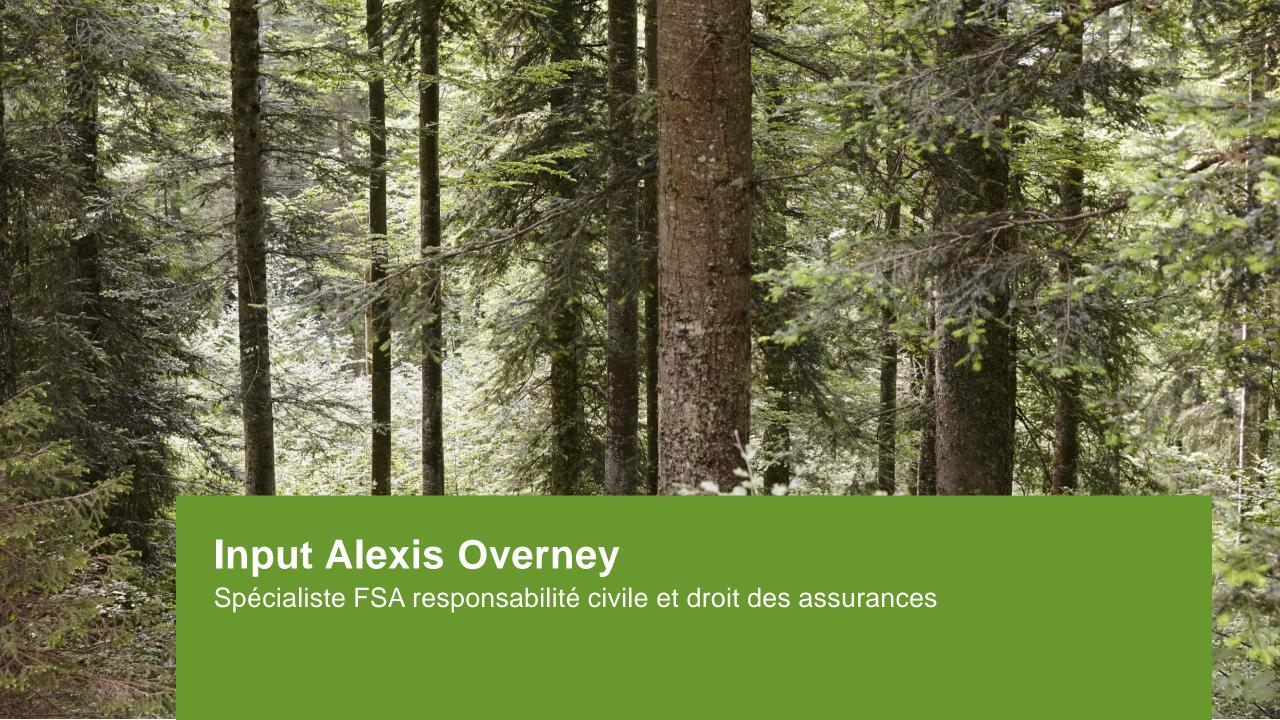


Programm / Programme









Haftung im Wald

Journée RéseauForet - 3 octobre 2024

Alexis Overney

Avocat, Spécialiste FSA Responsabilité civile et droit des assurances

- ➤ Das Urteil des BGer 2C_560/2019 vom 22. Juli 2019 (Rapperswil-Jona, SG)
 - Sturz von 2 Bäumen in vermodertem Zustand, die sich auf einer Privatparzelle befanden
 - Einsatz der Feuerwehr, um die Stämme zu entfernen
 - Kostenübernahme durch die Eigentümer der Bäume (Brandschutzgesetzgebung und Gesetzgebung über Kantonsstrassen)
 - Rechtsmittel der Eigentümer bis zum Bundesgericht

Das Urteil des BGer 2C_560/2019 vom 22. Juli 2019 (Rapperswil-Jona, SG)

- Angenommene Lösung: Verweis auf das Störerprinzip (verankert in einer spezifischen Regel des kantonalen Rechts zur Kostenverteilung) und nicht auf das Prinzip der Haftung des Werkeigentümers (Art. 58 OR)
- Störerprinzip leitet sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip und anderen allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts ab (eine im öffentlichen Interesse ergriffene Massnahme muss sich gegen die Person richten, die ein von der Rechtsordnung geschütztes Gut bedroht oder verletzt und der Schutz dieses Gutes, die Aufgabe des Gemeinwesens ist)
- Die Sondernormen des kantonalen Rechts haben zum Ziel, präventive Verpflichtungen festzulegen, die von den Eigentümern von Bäumen in der Nähe einer Strasse einzuhalten sind, und die Verteilung der Kosten im Falle der Verwirklichung des Risikos (Baumsturz) zu präzisieren

Das Urteil des BGer 2C_560/2019 vom 22. Juli 2019 (Rapperswil-Jona, SG)

- Die Eigentümer wurden im vorliegenden Fall als Zustandsstörer eingestuft (die Person ist allein aufgrund der Tatsache, dass sie die Herrschaft über ein Grundstück ausübt, für die Kosten einer Massnahme verantwortlich, unabhängig davon, ob ihr eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann)
- Das BGer deutet an, dass sie als Verhaltensstörer hätten eingestuft werden können (Person haftet aufgrund einer Handlung oder einer Pflichtverletzung)

- Das Urteil des BGer 2C_560/2019 vom 22. Juli 2019 (Rapperswil- Jona, SG)
 - Sehr kritischer Punkt: BGer befasst sich mit den Unterhaltspflichten des Waldeigentümers
 - Art. 20 Abs. 1 WaG: Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit Frage: Erlegt Art. 20 WaG den Waldeigentümern Pflegepflichten auf?
 - Die Entscheidung des Bundesgerichts wird stark kritisiert, da Art. 20 WaG kein Haftungssystem darstellt!

Die privatrechtliche Grundlage: Art. 699 Abs. 1 ZGB

«Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

- **Die privatrechtliche Grundlage: Art. 699 Abs. 1 ZGB**
- Duldungspflicht des Waldbesitzers
- Er ist nicht verpflichtet, die für den Zugang erforderlichen Wege anzulegen
- Im nicht erschlossenen Waldgebiet, wo die Risiken der vollen Haftung dem Spaziergänger oder dem Nutzer unterliegen, besteht keine Verpflichtung zur Pflege des Waldes, die mit dem Zugangsrecht verbunden ist
- Der Wald bleibt eine menschenfeindliche Umgebung, sowohl aufgrund des unwegsamen Geländes als auch aufgrund der Gefahren durch umstürzende Bäume oder durch das Sammeln seiner Produkte

• Die öffentlich-rechtliche Grundlage: Art. 14 WaG

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.
- ² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:
- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

• Die öffentlich-rechtliche Grundlage: Art. 14 WaG

- > Art. 14 Abs. 1 WaG bewahrt den für die Bevölkerung notwendigen Erholungsraum.
- > Ausnahmen:
 - Die Tatsache, dass der Wald eine Gefahr darstellen kann, kann eine Beschränkung des Zugangsrechts rechtfertigen (Art. 14 Abs. 2 WaG). Die Sicherheit der Spaziergänger ist ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 14 Abs. 2 WaG (vgl. z.B. BGE 106 Ib 47 E. 4a)
 - Diese Verbote müssen verhältnismässig bleiben: Sie dürfen Art. 699 ZGB nicht aushöhlen (BGE 122 I 70).
 - Die Waldzugänge können somit entsprechend den Bedürfnissen des Waldes verändert, eingeschränkt und aufgehoben werden (z. B. Planung von Waldreservaten)

II. Pflegeverpflichtungen in Verbindung mit den verschiedenen Waldnutzungen

Art. 20 Abs. 3 WaG

- Soweit es der Zustand und die Erhaltung des Waldes erlauben, kann auf seine Pflege und Nutzung ganz oder teilweise verzichtet werden, insbesondere aus ökologischen und landschaftlichen Gründen.
- Prinzip, das zu relativieren ist.
 - Art. 20 Abs. 1 WaG ("Wälder sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktionen vollständig und nachhaltig gewährleistet sind")
 - Im Falle eines Unfalls haftet der Waldbesitzer, wenn er nicht die zumutbaren Sicherheitsmassnahmen getroffen hat

II. Pflegeverpflichtungen in Verbindung mit den verschiedenen Waldnutzungen

- Für Wälder mit sozialer Zielsetzung müssen die Flächen so gestaltet werden, dass sie Erholungsaktivitäten ermöglichen, was Infrastruktur und andere Bauwerke beinhalten kann
- Nach Ansicht des BG (BG, 2C_560/2019) könnte sich eine Pflegepflicht aus Art. 20 WaG ergeben; die Nichtnutzung eines bewaldeten oder unbewaldeten Grundstücks "darf das polizeiliche Eigentum Dritter nicht gefährden", dies unabhängig von der Kenntnis des Zustands des Baums

III. Die Haftungsregime



III. Die Haftungsregime

- ▶ Die Forstgesetzgebung sieht kein besonderes System der zivilrechtlichen Haftung des Waldbesitzers gegenüber den Nutzern vor.
- ➤ Daher gelten die **üblichen Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung** (Art. 41 OR, 58 OR, 679 ZGB) bei Vorfällen im Zusammenhang mit dem Wald
- ➤ Zusätzlich kommen Die Haftungsregime des öffentlichen Rechts hinzu (Unterlassung seitens eines Bediensteten der öffentlichen Körperschaft)

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.»

- > Allgemeine Klausel der Verschuldenshaftung
- Anwendbar auf den Waldbesitzer
- > Innerhalb des Waldes, weit entfernt von jeglichen Bauwerken
 - Grundsatz: keine Haftung des Waldeigentümers
 - Ausnahme: wenn der Eigentümer die Pflicht hatte zu handeln, d.h.
 Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen (Garantenstellung)
 - Schaffung eines gefährlichen Zustands: z. B. Holzeinschlag oder Durchführung einer Sportveranstaltung im Wald

- Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder aufrechterhält, ist verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich diese Gefahr in Form eines Schadens für andere verwirklicht (BGE 124 III 297 c. 5b)
- ➤ Die sicherheitspflichtige Person ist im Rahmen des Zumutbaren dafür verantwortlich, dass sich die Gefahr nicht verwirklicht; sie hat eine Sorgfaltspflicht (BGE 124 III 297 c. 5b)

- ➤ Art. 6 Abs. 1 HGG-FR

 Die öffentlichen Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit auf rechtswidrige Weise einem anderen zufügen.
- > Allgemeine Klausel der Verschuldenshaftung
- ➤ Verletzung der Sorgfalt, die vernünftigerweise vom Schädiger erwartet werden konnte (objektive Beurteilung).
- > Anwendbar auf den Förster, der in Ausübung seines Amtes handelt
 - Grundsatz: ausschliessliche Haftung des Staates
 - Ausnahme: Bei schweren Verfehlungen kann der Staat gegen den Beamten vorgehen

- Sonderfall des Försters, der einem Dritten eine Meinung oder einen Ratschlag gibt
 - Erhöhte Sorgfaltspflicht
 - Richtlinien des Richters
 - Berücksichtigung des Verhaltens einer vernünftigen Person, unter den Umständen des Einzelfalls
 - Heranziehung von Experten

«Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.»

Aufbau

- Mit dem Boden verbunden + Ergebnis menschlicher Arbeit
- Beispiele: Weg, Picknickplatz, Brücke, Bank, Hütte, Holzstapel
- Keine Bauwerke sind hingegen: natürliche Dinge (Felsen, Bäume, Flüsse, Wälder usw.)
- Ausnahme: natürliche Dinge, die künstlich angelegt wurden (z. B. eine Baumhecke, die als Windschutz dient, oder eine Freizeitanlage, die in die Bäume hineingebaut wurde)

Mangel

Mangel an Sicherheit, die der Nutzer berechtigterweise erwarten kann

- > Der Waldbesitzer muss die zumutbaren Sicherheitsmassnahmen ergreifen.
 - Objektive Prüfung in jedem konkreten Fall
 - Regeln für die Sicherheit
 - Allgemeine Grundsätze der Vorsicht (vgl. die Regeln der Technik)
 - Ungültige Ausreden:
 - Fehlende Kenntnis des Mangels
 - Unfähigkeit, den Mangel zu beheben (Abwesenheit, Krankheit, unzureichende finanzielle Situation)
- Der Waldbesitzer ist nicht für alle denkbaren Gefahren verantwortlich.
 - Vernünftiges Verhalten und durchschnittlicher Grad der Aufmerksamkeit der Nutzer (!)
 - Mitwirkendes Verschulden des Opfers
 - Höhere Gewalt (z. B. bei einem Windsturm)

- Drei Sonderfälle
 - 1. (Inoffizielle) Wege, die durch den regelmässigen Durchgang von Benutzern geschaffen werden
 - Werk im Sinne von Art. 58 OR?
 - 2. Vom Gemeinwesen geplante und angelegte Wanderwege durch den Wald eines Privateigentümers.
 - Wer ist im Falle eines Unfalls verantwortlich?
 - Formales Kriterium des Eigentums vs. Unterhaltslast.
 - In einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Gemeinwesen zu regeln
 - 3. Die Schilder
 - Welche rechtliche Bedeutung haben sie?
 - Eine Sicherheitsmassnahme unter vielen
 - Nicht gültig bei grobem Fehlverhalten (Art. 100 OR)
 - Wahrscheinlich nicht gültig im Falle eines Personenschadens

- ➤ Pflegemassnahmen ausserhalb des Betriebsgeländes bei Gefahren durch Bäume
 - Der Status von Bäumen, die an ein Bauwerk angrenzen
 - Der Baum kann nicht mit einem Bauwerk gleichgesetzt werden (BGer, 2C_560/2019 c. 3.2.1 und 3.2.2)
 - Bäume oder eine Allee von (wilden oder nicht wilden) Bäumen entlang eines Bauwerks wie einer Strasse sind nicht Teil des Bauwerks (einige kantonale Rechtsprechungen vertreten das Gegenteil; das BGer hat die Frage offen gelassen)
 - Im Wald fallen Bäume, die an ein Bauwerk (wie eine Strasse) grenzen, unter die Verantwortung des Waldbesitzers (was die Haftung des Eigentümers des Bauwerks nicht ausschliesst)

- > Die Instandhaltungspflichten zu Lasten der Eigentümer von Bäumen, die an öffentliche Strassen grenzen
 - o Art. 131 al. 1 MobG

«Die Eigentümerschaften angrenzender Grundstücke dürfen die Mobilitätsrouten weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Sie haben ihr Grundstück entsprechend zu unterhalten.»

o Art. 135 MobG

«1 Der Raum über dem Rand der Fahrbahn der öffentlichen Strasse einschliesslich des Raums von 0,50 Meter seitlich zum Fahrbahnrand ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Meter frei zu halten.

2 Der Raum über Routen der sanften Mobilität, mit Ausnahme von offiziellen Freizeitrouten, ist bis auf eine Höhe von 4 Metern frei zu halten.»

o Art. 144 MobG

«1 Mauern, Einfriedungen, Pflanzen, Bauten und anderen Anlagen längs der Mobilitätsroute müssen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und den Gemeindereglementen in gutem Zustand gehalten und unterhalten werden.

2 Stellen sie eine Gefahr dar, so hat die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte sofort entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Mobilitätsroute zu gewährleisten.»

> Hilfe bei der Entscheidungsfindung:

- Weisung 1401.1 «Freizeit und Erholung im Wald» (PC-b)
- CIC «Sicherheits- und Haftungsaspekte im Wald»

VI. Die Haftung des Gebäudeeigentümers (Art. 679 ZGB)

«Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.»

VI. Die Haftung des Gebäudeeigentümers (Art. 679 ZGB)

- > Hypothese: Ein Baum stürzt auf das Grundstück des Nachbarn
- ➤ Die etablierte Rechtsprechung des Bundesgerichts: Eine Gefahr, die sich aus einem Naturphänomen ohne menschliches Zutun ergibt, fällt grundsätzlich nicht unter Art. 679 ZGB
- ➤ Urteil 2C_560/2019: Eine gefährliche Situation, die ausschliesslich auf Naturphänomene ohne menschliches Zutun zurückzuführen ist, schliesst die Haftung des Waldbesitzers nicht von vornherein aus (!)
- Weiteres Problem: Abweichung von der Waldgrenze und Ausschluss der Haftung





Gerardo Tortorella

Forstingenieur bei der Burgerschaft Freiburg



HERAUSFORDERUNGEN IN DER FORSTWIRTSCHAFT

Der Wald hat sich in den letzten Jahren vor allem durch den Klimawandel, verschiedene Krankheiten, Pilze und die Ausbreitung des Borkenkäfers verändert. Als Förster praktizieren wir einen naturnahen Waldbau. Angesichts dieser Veränderungen haben sich unsere Rollen geändert und wir hämmern, um die Sicherheit von Wanderwegen und Freizeiteinrichtungen im Wald zu gewährleisten, insbesondere wegen des Buchensterbens und der Chalarose, die Eschen befällt.



Manchmal haben wir keine andere Wahl, als größere Einschläge als geplant vorzunehmen, um einen Teil des Waldes zu sanieren. Diese Art von Maßnahmen, die jedoch notwendig sind, erschweren die Kommunikation mit der Bevölkerung, die oft nicht versteht, warum wir diese Einschläge vornehmen.



Als Antwort auf diese Situation hat der WNA Informationstafeln entwickelt, die wir vor dem Anzeichnen und während des Schlagens aufstellen können, um der Bevölkerung zu erklären, warum wir diese Bäume fällen.

Für einen Förster ist die Sicherheit im Wald ein entscheidendes Thema, das immer mehr an Bedeutung gewinnt.



Innerhalb von 10 Jahren ist die Bevölkerung des Kantons Freiburg um rund 40 000 Einwohner gewachsen. Dies hat indirekt dazu geführt, dass unsere Wälder, insbesondere die in der Nähe von Städten und Dörfern, häufiger besucht werden. Auch die Covid-19-Pandemie lockte viele Menschen in unsere Wälder, die diese Naturräume zu schätzen wussten. Viele besuchen sie auch heute noch.

Wir haben offizielle Wanderwege, insbesondere die gelb markierten Wanderwege, für die die Gemeinden zuständig sind.





Das Gesetz besagt, dass Mountainbikes und Pferde auf befahrbaren Wegen (40 Tonnen) bleiben müssen und nicht außerhalb dieser Wege fahren dürfen. Es ist jedoch sehr schwierig, die Einhaltung dieser Regel durchzusetzen, und sie benutzen oft nach eigenem Ermessen nicht befahrbare Wege.



In den aktuellen Forstausbildungen in Lyss und Zollikofen werden diese Themen nicht behandelt. Wenn man Forstwirt wird und für die Bewirtschaftung der Wälder einer Gemeinde oder von Privatbesitz verantwortlich ist, lernt man diese Herausforderungen erst kennen, wenn man die Stelle antritt. Diese Fragen der Verantwortung sind kein Hindernis für junge Menschen, die diese Art von Ausbildung machen wollen, könnten es aber werden.

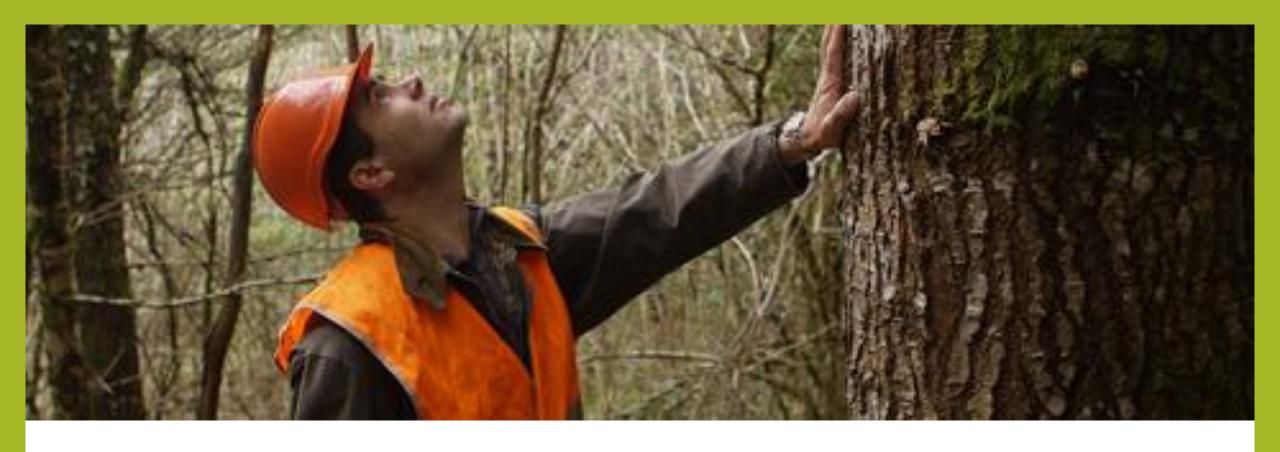


Unsere Wälder sind natürliche Lebensräume, aber man darf nicht vergessen, dass sie alle Eigentümern gehören. Zwar garantiert das Gesetz den freien Zugang zu unseren Wäldern, aber ein Förster oder Eigentümer verwaltet manchmal mehrere hundert Hektar, was es schwierig macht, jeden Winkel genau zu kennen. Wenn der Wald durch viele Wege gut erschlossen ist und viele Besucher anzieht, wird es unmöglich, eine hundertprozentige Kontrolle und Sicherheit zu gewährleisten.



Selbst wenn sich auf einem inoffiziellen Weg ein Unfall ereignet, kann der Eigentümer für einen Unfall haftbar gemacht werden. Tatsächlich ist die Verantwortung eines Försters oder eines Eigentümers nicht ganz klar.

Als Förster und Eigentümer hoffen wir, dass all diese Haftungsfragen so gut wie möglich geklärt werden, insbesondere auf einer höheren Ebene wie der des Staates Freiburg.



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



03.10.2024

Freizeitwege Sicherheit und Kommunikation

SUISSE SCHWEIZ SWITZERLAND

Übersicht

- 1 Erwartungen **von** Erholungssuchenden
- 2 Erwartungen **an** Erholungssuchende
- 3 Koordination Sicherheit und Verantwortung
- 4 Instrumente Kommunikation



1

Erwartungen der Erholungssuchenden im Wald

- Draussen sein
- Landschaftserlebnis
- Naturerlebnis
- Kühle Orte / Schatten
- Ruhe
- Abbau von Stress
- Aber auch: nur eine Kulisse für andere Aktivitäten

1.1 Was suchen sie: was braucht es dazu?

Abwechslungsreiche Waldräume

- Verschiedene Lebensräume / Lichtungen
- Sichtfenster / Panorama
- Attraktive Linienführung

Wege und Infrastruktur

- Schmale Wege mit Naturbelag / Trampelpfade → unbefestigt
- Zustand Wege in Ordnung
- Weg mit Wegweiser sind wichtigstes Hilfsmittel zur Lenkung
- Ergänzende Infos nicht so wichtig (wichtiger in Agglomeration)

Sicherheit und Kommunikation

- Ausgebaute Infrastruktur / absolute Sicherheit wird nicht gesucht, aber ist wichtiger in siedlungsnähe und Tourismusgebieten
- Ergänzende Informationen nicht so wichtig, aber wichtiger in Agglomeration und Tourismusgebieten
- → so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- → Unterscheidung Parkanlage, Spazierweg, Themenweg, Wanderweg, Bergwanderweg

→ Zufriedenheit grundsätzlich gross!



Erwartungen an die Erholungssuchenden im Wald

- Respektvoll gegenüber der Waldarbeit
- Respektvoll gegenüber der Natur
- Beachten von Informationen und Sperrungen
- Keine Spuren hinterlassen (Littering / Lärm / Feuer / Trampelpfade)

2.1 Was verlangen wir: was braucht es dazu?

Wertschätzung

 Sensibilisierung und Information zur Waldarbeit

Nutzende bleiben auf den Wegen

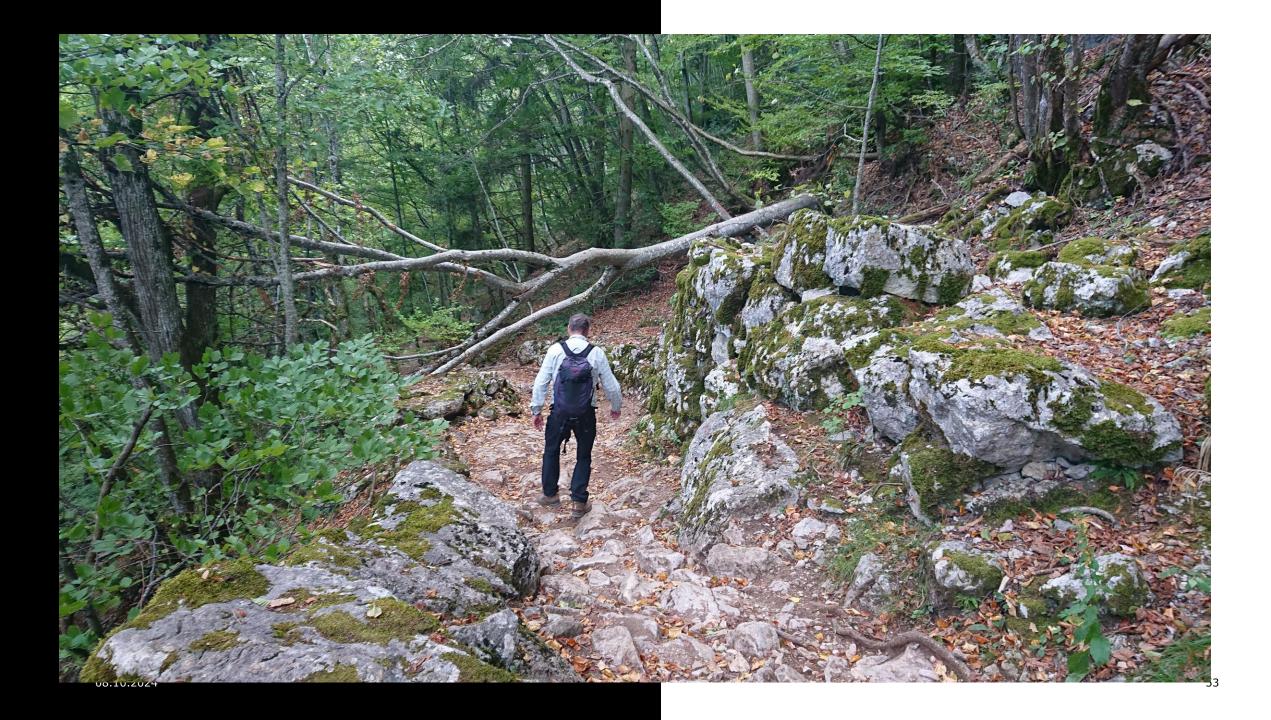
- Attraktive Wege zur Lenkung
- Sorgfältige Planung der Freizeitwege
- Sorgfältiger Unterhalt der Wege
- Wiederinstandstellung nach Waldarbeiten

Nutzende hinterlassen nichts

Infrastruktur an neuralgischen Stellen

Sicherheit

- Standardisierte Sperrungen und Umleitungen
- Kontrollgänge Infrastruktur
- Wiederinstandstellung notwendige Infrastruktur
- Entfernen defekte Infrastruktur
- → so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- → Unterscheidung Parkanlage, Spazierweg, Themenweg, Wanderweg, Bergwanderweg



3 Sicherheit / Verantwortung

- Frage der Verantwortung : Bewirtschaftende/Institutionen vs. Eigenverantwortung
- Für offizielle Freizeitwege gilt : freier Zugang und **möglichst** Gefahrenlos
- Verhältnismässig, gemäss der Nutzung und unter Beachtung der Eigenverantwortung
- Planung und Koordination Wald, Tourismus/Freizeit, Gemeinden: Instrumente



3.1 Kantonale Gesetze Freiburg: Aufgaben und Rollen am Beispiel Freizeitwege Mobilitätsgesetz / Tourismusgesetz

	Planung	Finanzierung	Bau und Unterhalt	Signalisation	In Wert setzen / Promotion
Kanton	Plan Freizeitwegnetz	Planung / Signalisation (über FTV)			
FTV / Tourismus	—	Koordination / Promotion		Technische Mitarbeitende	Tourismus und Fribourg Rando
Region					Regionale Tourismus- organisationen
Gemeinde		Infrastruktur			

→ Aufgaben können delegiert werden

→ Finanzielle Unterstützung z.B. durch Fonds Schweizer Wanderwege

Infrastruktur

- Infrastruktur ist defekt
- Gefährliche Stellen nicht gesichert (vorhersehbare Naturgefahren, Absturzstellen)
- → Prävention von **atypischen Gefahren**, die zu schlimmen Unfällen führen können sogar wenn sich die Erholungssuchenden vorsichtig verhalten
- → Kaum Fälle in der Schweiz
- → Keine Zunahme von Klagen

Erholungssuchende

- Falsche Kleidung, Routenwahl unüberlegt
- Unvorsichtig während des Ausflugs
- Wetter nicht beachtet
- Unvorhersehbare Naturereignisse
- Kinder nicht beaufsichtigt
- → Eine gewisse Planung und Kontrolle unterwegs ist unabdingbar
- → Eigenverantwortung ist sehr hoch auf offiziellen Freizeitwegen
- → Hauptsächliche Unfallursache



08.10.2024

57

4 Instrumente Kommunikation

- Informationen zu Sperrungen und Umleitungen
- Sensibilisierung respektvoller Umgang
- Netzwerk / Austausch
- www.freizeitwald.ch/de
- www.wanderwege-infrastruktur.ch/de/fachgrundlagen/publikationen/wanderwege-im-wald



4.1 Sperrungen und Umleitungen

- Koordination mit Freiburger Tourismusverband
- Unterstützung durch unsere Ehrenamtlichen
- Kleber Sperrung
- Umleitungswegweiser / Material
- Informationstafeln
- Aufschalten Sperrung auf die zentralen elektronischen Plattformen über FTV (swisstopo, SchweizMobil, Tourismus)





4.2

Sensibilisierung



- Signalisation / InformationstafeIn
- Informationsmaterial
- Kampagnen







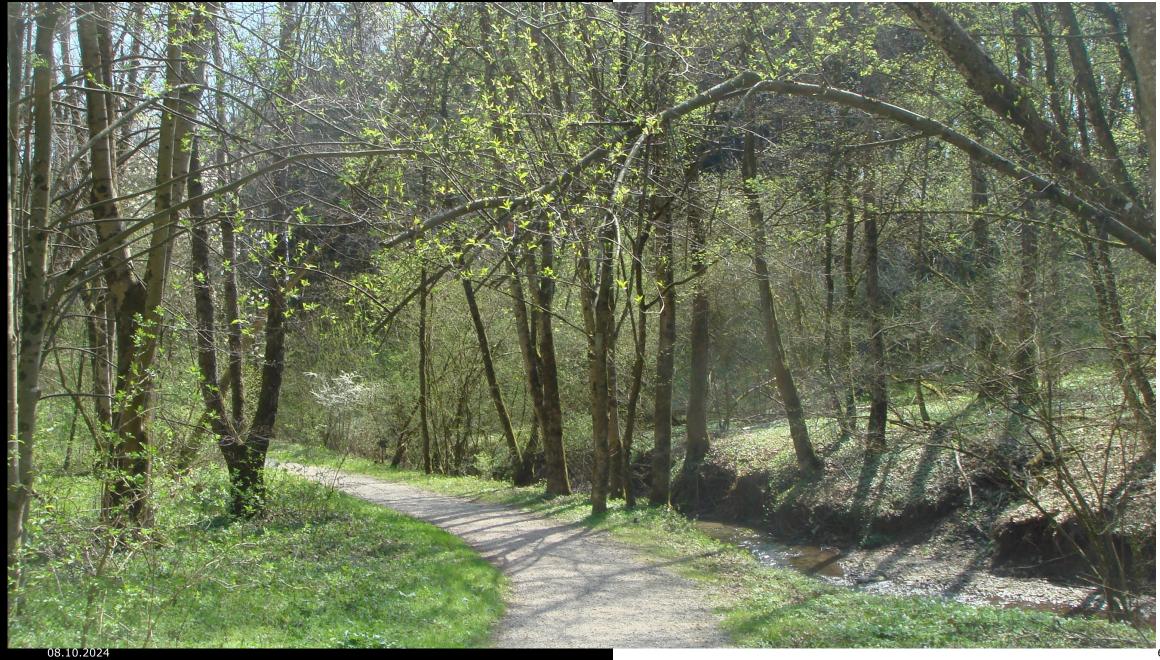












MERCI

- Koordination mit Freiburger Tourismusverband
 - Planung Wegnetze
 - Sperrungen
 - Kontakt mit Ehrenamtlichen
- Gegenseitige Unterstützung
- Meldung von Problemen

CONTACT

<u>Freizeitwege</u>

<u>026 407 70 20</u>

Route de la Glâne 107, CP 1701 Fribourg

bernard.hinderling@fribourg.ch frederic.perritaz@fribourg.ch corinne.bovet@fribourg.ch

www.fribourg.ch





Alexis Overney

Avocat, spécialiste FSA responsabilité civile et droit des assurances

Gerardo Tortorella

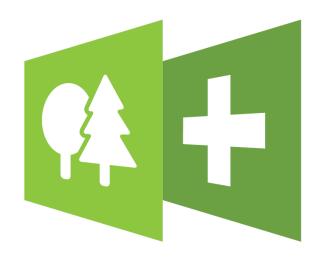
Ingénieur forestier à la Bourgeoisie de Fribourg

Bernard Hinderling

Touristic Mobility Manager à l'Unions Fribourgeoise du Tourisme







WaldSchweiz ForêtSuisse

Social Media







